

James Coriden

## Zölibat, Kirchenrecht und Synode '71

Der Pflichtzölibat für Priester ist keineswegs ein Thema, das schon ausdiskutiert wäre, ungeachtet der Tatsache, daß die Bischofssynode von 1971 sich entschieden dafür aussprach und Papst Paul VI. diese Entscheidung bestätigte. Um den derzeitigen Stand der Frage vom Gesichtspunkt der kirchlichen Disziplin her besser zu verstehen, wird es hilfreich sein, 1. eine kurze Rückschau auf die Debatte und die Entscheidungen der Synode zu geben, und zwar im Zusammenhang mit dem, was vorausgegangen war; 2. die derzeitige Zölibatgesetzgebung, ihre Ursprünge und die Werte, die sie zu bewahren suchte, kurz zu skizzieren; 3. einige mögliche Verfahrensvorschläge für die Zukunft vorzulegen.

### *Die Entscheidung der Bischofssynode*

Die Bischofssynode erklärte volltönend, daß «das Gesetz des priesterlichen Zölibats, wie es in der lateinischen Kirche derzeit besteht, unversehrt bewahrt werden soll». Die Mehrheit der Synodenväter wandte sich auch gegen die Priesterweihe von verheirateten Männern. Papst Paul bestätigte diese Stellungnahmen am 30. November 1971.<sup>1</sup>

Was war der Hintergrund zu diesen Entscheidungen? Welche Vorgänge führten zu ihnen hin?

1965 bestätigte und bekräftigte das Zweite Vatikanische Konzil in einer kurzen Erklärung das Zölibatgesetz für diejenigen, die in der lateinischen Kirche zum Priestertum berufen sind.<sup>2</sup> Dies war geschehen ohne Hilfe einer Debatte oder eines ausführlichen Gedankenaustauschs, weil Papst Paul – ebenso wie im Falle der Geburtenregelung – sich dieses Thema vorbehalten hatte. In einem Brief, der am 11. Oktober 1965 im Plenum des Konzils verlesen wurde, warnte der Papst vor einer öffentlichen Diskussion dieses Themas, brachte seinen Willen zum Ausdruck, das alte Gesetz in Geltung zu bewahren und versprach, durch eine Darlegung der Werte und Angemessenheitsgründe dieses Gesetzes für seine verstärkte Befolgung zu sorgen.<sup>3</sup>

Die kurze Erklärung, welche das Konzil herausgab – wenn diese auch nicht das Ergebnis des vollständigen konziliaren Prozesses war –, klärte immerhin einige wichtige Punkte: a) sie stellte fest, daß geschlechtliche Enthaltensamkeit vom Wesen des Priestertums selbst her nicht gefordert ist, und sie gab auch der Hochschätzung und Zustimmung für die unterschiedliche Tradition der orientalischen Kirchen Ausdruck; b) sie stellte fest, daß die Quelle der Zölibatsverpflichtung das kirchliche Gesetz sei und gab so der Theorie vom «impliziten Gelübde», welche von manchen einflußreichen Autoren vertreten worden war, den Abschied; c) sie nahm Abstand davon, die disziplinäre Ordnung mit Motiven der «kultischen Reinheit» oder der Abwertung von Ehe und Geschlechtlichkeit zu begründen; sie gab vielmehr positive theologische, geistliche und seelsorgerliche Gründe für den Zölibat an (z. B. ungeteilte Liebe zu Christus, Hingabe an die apostolische Aufgabe, ein Zeichen der kommenden Welt).

Des Papstes eigener sorgfältig ausgearbeiteter und aus herzlichem Mitempfinden kommender Brief über den priesterlichen Zölibat wurde am 24. Juni 1967 veröffentlicht.<sup>5</sup> Diese Enzyklika legte in ziemlicher Ausführlichkeit die Argumente für eine Änderung der gegenwärtigen Disziplin dar, bestätigte dann feierlich das geltende Gesetz («... wir sind der Überzeugung, daß das derzeitige Zölibatgesetz auch heute weiterhin mit dem priesterlichen Amt verbunden bleiben soll»<sup>6</sup>) und legte die Gründe dafür dar (christologische, ekklesiologische und eschatologische) zusammen mit seelsorgerlichen Ermahnungen und Ermutigungen.

Obwohl sie weite Verbreitung und Kommentierung fand, setzte die Enzyklika der «Zölibatdiskussion» weder auf populärer noch auf theologischer Ebene ein Ende. Die Literatur, die zu diesem von vielen Affekten besetzten Thema entstand, war unübersehbar und eindrucksvoll.<sup>7</sup> Eine erstaunliche Anzahl erstzunehmender Autoren äußerte sich in den letzten fünf Jahren zu dieser Frage. Journalisten, Kolumnisten und Meinungsforscher leisteten ihren Beitrag zur Diskussion und machten so die Allgemeinheit mit dieser Problematik vertraut. Einige Bischofskonferenzen veröffentlichten formelle Erklärungen zur Stützung der Zölibatdisziplin.<sup>8</sup> Von Priestergruppen verfaßte Resolutionen und Erhebungen über Verhalten und Meinungen von Priestern und Laien ergaben dagegen ganz verschiedene Gesichtspunkte.

Die Empfehlungen des Niederländischen Pastoralkonzils im Januar 1970 beleuchteten und ak-

zentuierten diese auseinandergehenden Meinungen über den Zölibat nur noch. Die Niederländische Kirchenversammlung forderte in ihren Resolutionen mit überwältigender Stimmenmehrheit: die Verpflichtung zur Ehelosigkeit als Bedingung für die Ausübung des priesterlichen Dienstes solle abgeschafft werden; der Zölibat solle nicht mehr Bedingung für die Zulassung zum Priesteramt sein; Priester, die geheiratet haben, sollten wieder zum priesterlichen Dienst zugelassen werden; Priester, die zu heiraten wünschen, sollten die Erlaubnis erhalten, weiter als Priester zu wirken; und schließlich sollten verheiratete Männer zum Priestertum zugelassen werden.<sup>9</sup>

Diese aufsehenerregenden und radikalen Forderungen der Niederländischen Kirche gaben Anlaß zu einem schmerz erfüllten und sehr entschiedenen Brief Papst Pauls an Kardinal Villot, seinen Staatssekretär, indem er nochmals mit starker Betonung die traditionelle Bindung zwischen Zölibat und Priestertum feststellte.<sup>10</sup> Im Zusammenhang mit dieser entschiedenen Zurückweisung der niederländischen Resolutionen schnitt der Papst aber immerhin die Frage an, ob nicht in Gegenden, in denen ein äußerster Priestermangel herrscht, reife verheiratete Männer zu Priestern geweiht werden könnten. Er sagte, diese Möglichkeit verdiene eine ernste Untersuchung, da sie nicht ohne Folgen für die Gesamtkirche sein würde.

Das Amtspriestertum und Gerechtigkeit in der Welt waren als die beiden Tagesordnungspunkte für die Beratungen der Bischofssynode im Jahre 1971 angekündigt worden. Im Zuge der Vorbereitungsarbeiten für dieses Ereignis wurde die Debatte über die Zölibatsproblematik in wachsendem Maße intensiviert. Im Oktober 1970 veröffentlichte die Internationale Theologenkommission ein «Arbeitspapier» über den priesterlichen Dienst,<sup>11</sup> welches nach einer ausführlichen und tiefgründigen Untersuchung über das Amt in der Kirche die Werte der priesterlichen Ehelosigkeit hervorhob, aber auch eine gewisse Offenheit für die Ordination verheirateter Männer, wo darin ein Nutzen für die Verkündigung des Evangeliums gesehen werde. Es sprach keine Empfehlung für die Fortführung des Dienstes durch Priester, die heiraten, aus. Dieser Bericht war eigentlich gedacht zur Übermittlung an die Bischofssynode. Aber er wurde offensichtlich vor Ausgang des Frühlings 1971 nicht ausgeliefert.

Am 15. Februar 1971 sandte das Synodensekretariat den Bischofskonferenzen der ganzen Welt einen Vorentwurf («Lineamenta argumentorum

de quibus disceptabitur») über das Amtspriestertum.<sup>12</sup> Bei der Behandlung des Verhältnisses von Priestertum und Ehelosigkeit legte das Dokument starken Nachdruck auf die Angemessenheit der derzeitigen Disziplin. Die Frage der eventuellen Ordination von verheirateten Männern sprach es in den gleichen vorsichtigen Tönen und mit den gleichen einschränkenden Bedingungen an, die Papst Paul in seinem Brief an Kardinal Villot gebraucht hatte.

Bischofskonferenzen in allen Teilen der Welt diskutierten auf ihren Sitzungen während des Frühjahrs und Sommers 1971, als sie ihre Delegierten zur Synode wählten und ihnen ihre Weisungen erteilten, Probleme des Priestertums, einschließlich des Themas Zölibat. Priestergruppen kamen während dieser Zeit ebenfalls zusammen, und manche von ihnen stellten in ihren Forderungen nach Einführung des wahlweisen Zölibats neue Rekorde auf.<sup>13</sup> Eine größere Studie nordamerikanischer Priester, die unter maßgeblicher Beteiligung der Bischöfe abgefaßt und im Frühjahr veröffentlicht wurde, berichtete, daß die Mehrheit der Priester in den Vereinigten Staaten eine Änderung des Zölibatsgesetzes befürworte und eine große Mehrheit damit rechne, daß es zu einer Änderung kommen werde, wenn diese Priester auch in ihrem zölibatären Leben positive Werte für ihren Dienst sähen.<sup>14</sup> Eine sorgfältige Untersuchung kanadischer Priester, die im Juni 1971 veröffentlicht wurde, teilte mit, daß eine eindeutige Mehrheit der kanadischen Priester den freiwilligen Zölibat für Priester befürworte. Eine Mehrheit war der Ansicht, daß eine Änderung tatsächlich kommen werde, und die überwältigende Mehrheit sprach sich für die Weihe von verheirateten Männern aus.<sup>15</sup> Eine das gesamte Gebiet der Vereinigten Staaten von Amerika umfassende Meinungsumfrage vom Juni 1971 ergab, daß die Mehrheit der dortigen Katholiken sich zugunsten einer Heiraterlaubnis für Priester mit der Möglichkeit, weiterhin im Dienst zu bleiben, aussprach.<sup>16</sup>

Kurz vor Beginn der Synode gab Papst Paul die Anweisung, daß allen Delegierten Exemplare eines Buches, welches den Priesterzölibat verteidigte, geschickt wurden. Es handelte sich um eine Veröffentlichung von Joseph Coppens in Leuven, *Sacerdoce et célibat*, eine massive Kompilation von Artikeln und Dokumentationsmaterial zur Stützung der historischen und theologischen Bande zwischen Zölibat und Priestertum. Es wurde schnell in verschiedene Sprachen übersetzt.

Es war vermutlich mehr der lebhafteste Gedankenaustausch über den Priesterzölibat als über irgendein anderes Problem, was den Papst veranlaßte, die Synodenväter feierlich vor den Pressionen zu warnen, die ihre Versammlung rundum bedrohten.<sup>18</sup> Diese Mahnung richtete er bei der Eröffnungsmesse am 30. September 1971 an die 210 versammelten Bischöfe.<sup>19</sup>

Der erste Punkt auf der Tagesordnung der Synode war die Frage des Amtspriestertums. Diskussionen über die lehrhaften Grundlagen des Priestertums nahmen die gesamte erste Woche der Synode in Anspruch, und zwar sowohl in den beiden Vollversammlungen wie in zwölf Sprachgruppen, in welchen auch einigen wenigen Priesterauditoren das Wort erteilt wurde. Wenn in diesen mehr theologischen Aussprachen das Thema Zölibat berührt wurde, so herrschte dabei die Stimmung vor, die rechtliche Regelung des Priesterzölibats so zu lassen, wie sie jetzt ist; die vielfältige Angemessenheit des ehelosen Standes für den priesterlichen Dienst sollte jedoch in überzeugenderer Weise dargestellt werden.<sup>20</sup>

Die praktischen Probleme des Priestertums beschäftigten die Synodenväter vom Donnerstag, dem 7. Oktober, an, dem Tage, an dem Kardinal Enrique y Taranco von Toledo seine einleitende Erklärung gegeben hatte, bis zum Dienstag, dem 19. Oktober. Insgesamt gab es 132 Interventionen in Plenarsitzungen, außer den Berichten der Sprachgruppen, die in dieser Zeit mehrmals zusammenkamen. Viele andere das Leben und die Arbeit der Priester betreffende Fragen wurden behandelt – so z. B. Pastoralplanung, das Verhältnis zwischen Bischof und Priestern, weltliche Betätigung und politisches Engagement, wirtschaftliche Nöte, geistliches Leben, Ordination von Frauen usw. –, aber das derzeit geltende Gesetz über den Priesterzölibat und die Möglichkeit einer Weihe von verheirateten Männern fanden weitaus mehr Beachtung: Wenigstens 100 Interventionen befaßten sich mit diesen Punkten.

Da viele der bischöflichen Reden Reaktionen auf Kardinal Enrique y Taranco's Eröffnungsansprache darstellten, mag es nützlich sein, seine Ausführungen zu diesem Punkt hier zu wiederholen:

*«Priestertum und Zölibat»*

«Untersuchungen, die durchgeführt worden sind, zeigen, daß dies kein zentrales Problem ist. Es ist auch nicht so weit verbreitet, wie manche Leute meinen. Immerhin muß man sich ihm stellen, in

absoluter Loyalität und Ruhe. Wie auch immer die Entscheidung der Kirche in dieser Sache ausfallen mag, so wird diese keine Frucht bringen, wenn die ihr zugrundeliegenden evangelischen und pastoralen Motive nicht richtig verstanden und gewertet werden. Hier seien einige Überlegungen ausgesprochen:

1. Niemand zweifelt daran, daß Ehelosigkeit eine legitime Lebensform ist, die in christlichem Geist menschlich gelebt werden kann. Das Motiv der Liebe, welches diese Lebensform anregt, sollte alle Aspekte im Leben dieses Menschen durchdringen.

2. Es ist dem priesterlichen Amt angemessen, daß der Priester voll verfügbar ist für seine priesterlichen Aufgaben im Dienst seiner Mitmenschen und der Kirche.

3. Wenn die Kirche das Charisma der Ehelosigkeit verlangt, so tut sie dies nicht aus Gründen einer «ritualistischen Reinheit». Sie glaubt auch nicht, daß dies der Weg zur Erlangung von Heiligkeit sei. Ihre Absicht ist vor allem anderen, den Weg zu finden, wie der priesterliche Dienst in der Gemeinde zur Auferbauung der Kirche am besten ausgeübt werden kann.

4. Ehelosigkeit ist immer noch ein wirksames Zeichen, sofern sie nur nicht in einer bloß legalistischen Weise gelebt wird. Sie ist ein geheimnisvolles Zeugnis für die Liebe zum Reich Gottes.

5. Dieses Charisma kann jedoch für einen einzelnen Menschen nicht durch die Kirche sichergestellt werden, selbst nicht durch die Spendung der Sakramente. Es setzt vielmehr ein Leben in starkem Glauben voraus.

6. Bevor Schritte zur Ordination verheirateter Männer zur Abstellung pastoraler Notstände unternommen werden, muß das Gesamtkonzept pastoralen Handelns sorgfältig überprüft werden. Gemeint ist hier die Möglichkeit einer besseren Aufteilung von Diensten, in welchen Diakone und Laien gewisse Funktionen übernehmen könnten.

7. Die Vorbereitung der Kandidaten auf das zölibatäre Priestertum muß angereichert werden mit theologischem, geistlichem und philosophischem Gedankengut.»<sup>21</sup>

Wenn man die weitreichenden Meinungsverschiedenheiten in der Kirche vor der Zeit der Synode bedenkt, war die Einmütigkeit der Bischöfe bei der Synode wirklich bemerkenswert. Die neuerliche Bestätigung des Zölibatsgesetzes für alle, die die Priesterweihe anstreben oder derzeit im priesterlichen Amt sind, stand nahezu außer Diskussion. Nicht eine einzige der Sprachgruppen

stimmte gegen die Zölibatsordnung, und die Stimmabgabe war nicht einmal geheim. Bischof Johannes Gran von Oslo war der einzige Sprecher, der offen für einen «freigewählten Zölibat» eintrat. Bischof Alexander Carter von Sault Sainte Marie, der für die kanadische Hierarchie sprach, trat für die Weihe verheirateter Männer und die Wiederzulassung von Priestern, die geheiratet haben, ein, wandte sich aber gegen eine Weihe einzelner Männer, die nicht zum zölibatären Leben bereit sind, und ebenso gegen eine Freistellung der Heirat für solche, die bereits geweiht sind. Tatsächlich zeigt eine Durchsicht der Interventionen, daß die Möglichkeit der Heirat für diese bereits geweihten Priester auf der Synode niemals ernstlich erwogen worden ist. Alle Bemühungen waren darauf gerichtet, die derzeitige Disziplin aufs neue zu bekräftigen, die theologischen und pastoralen Motive für den Zölibat zu reinigen und zu klären und sie so wieder mit neuer Überzeugungskraft zu erfüllen.

Die Weihe reifer verheirateter Männer andererseits war ein ernstes Gesprächsthema, und zwar eines, über das die Väter sich in scharf abgegrenzte Meinungsgruppen teilten. Nach den allerersten Tagen der Debatte wagten einige Beobachter schon die Voraussage, daß diese Neuerung fast sicher Zustimmung finden werde. Manche sagen, es seien die angsterfüllten Mahnungen von Kardinal William Conway von Armagh und von anderen am 12. Oktober gewesen, welche die Strömung eindämmten. Sie warnten, daß die schmalste Bresche in der Zölibatsregel bald ihre völlige Zerstörung zur Folge haben werde.

Diejenigen, welche sich für die Möglichkeit der Weihe von verheirateten Männern aussprachen, waren gespalten in der Autoritätsfrage. Sollte die Vollmacht dazu dem Papst reserviert bleiben, oder sollten die Bischofskonferenzen die Vollmacht erhalten, eine solche Erlaubnis zu erteilen? Kardinal Leo Suenens von Mecheln-Brüssel sprach sich entschieden für die Verantwortung der örtlichen Hierarchien aus: sie hätten die Pflicht, für die Sicherung der Hirten Sorge für ihr Volk zu sorgen. Die Mehrheit war eindeutig auf seiten der entgegengesetzten Richtung: sie wünschten auf nationaler Ebene keine Beteiligung an der Entscheidung. Tatsächlich zeigte dann die Schlußabstimmung, daß die Mehrheit der Synodenväter überhaupt gegen eine Weihe verheirateter Männer war. Sie wollten zwar nicht einfach zurückweisen, was Päpste in verschiedenen Ausnahmefällen schon erlaubt hatten, nämlich die Weihe verheirateter Män-

ner (meist handelte es sich dabei um anglikanische Priester oder protestantische Pfarrer, die sich der katholischen Kirchengemeinschaft angeschlossen hatten). Jedenfalls blieb die Spaltung in zwei Meinungsgruppen bis zum Ende der Synode sichtbar. Die Abstimmung am 5. November, dem Tag vor der Vertagung der Synode, zeigte, daß ungefähr 45% der Mitglieder nicht gegen eine Weihe verheirateter reifer Männer waren, wo seelsorgerliche Notwendigkeiten dies verlangten. Sie zogen es aber vor, die Entscheidung darüber in den Händen des Papstes zu belassen.

Die Schlußbemerkungen Papst Pauls an die Synode, in einem Ton der Dankbarkeit und Erleichterung gehalten, enthielten auch eine besondere Erwähnung der Bestätigung des Zölibatsgesetzes durch die Bischöfe, wie sie auch schon durch das Zweite VatikanKonzil erfolgt war. Und er beilegte sich, dieser Entscheidung seine eigene Bekräftigung hinzuzufügen.<sup>22</sup> In seinem knappen Reskript mit der Annahme, Bestätigung und Promulgierung der beiden Synodendokumente («Das Amtspriestertum» und «Gerechtigkeit in der Welt») lenkt er die Aufmerksamkeit noch ein weiteres Mal auf ein einziges Thema: «daß in der lateinischen Kirche weiterhin mit Gottes Hilfe die derzeitige Disziplin des Priesterzölibats in all ihren Stücken befolgt werden soll.»<sup>23</sup>

#### *Das derzeitige Gesetz und seine Ursprünge*

Welcher Art ist des näheren das derzeitige Gesetz, welches den Priestern die Pflicht zur Ehelosigkeit auferlegt, und welches waren die Umstände, die es entstehen ließen? Die Antwort auf diese doppelte Frage ist Kirchenrechtlern und Historikern wohl bekannt, aber viele – eingeschlossen Priester und Theologen – neigen zu der Annahme, daß dieses Gesetz schon immer bestand und daß immer schon dieselben Gründe dafür angeführt wurden. Eine kurze Zusammenfassung der geschichtlichen Tatsachen kann diese Mißverständnisse zerstreuen.

Kern dieser Sache ist Kanon 132, § 1 des Codex Iuris Canonici aus dem Jahre 1918: «Klerikern mit Höheren Weihen ist die Ehe untersagt, und sie sind so zur Bewahrung der Keuschheit verpflichtet, daß diejenigen, welche gegen sie sündigen, zugleich auch des Sakrilegs schuldig sind.» Diese grundlegende Gesetzesbestimmung wird gestützt durch verschiedene diesbezügliche Zusatzregelungen, und zwar folgende:

– Einem verheirateten Mann, der ohne Dispens höhere Weihen empfängt, auch wenn er guten

Glaubens sein sollte (z. B. weil er annimmt, seine Ehefrau sei verstorben), ist die Ausübung der Weihenvollmachten verboten.<sup>24</sup>

– Kleriker müssen sorgfältig darauf achten, Frauen, welche Gegenstand einer Verdächtigung werden könnten, weder in ihrem Hause zu haben noch regelmäßigen Umgang mit ihnen zu pflegen.<sup>25</sup>

– Der Bischof hat darüber zu urteilen, wann solcher Umgang zu einem Ärgernis oder zur Gefahr für die Keuschheit werden kann, und er kann ihn dann verbieten. Diejenigen, welche seine Verbote mißachten, gelten als Konkubinärer und können vom Amt suspendiert werden und ihre Einkünfte verlieren.<sup>26</sup>

– Kleriker mit höheren Weihen können keine kirchlich gültige Ehe eingehen. Wenn sie auch nur zivil heiraten, so sind sie ipso facto exkommuniziert und können ihre Weihenvollmachten nicht mehr ausüben und auch keine weiteren Weihen mehr empfangen.<sup>27</sup>

– Gültig empfangene Weihen werden nie nichtig, und auch wenn jemand mit höheren Weihen «in den Laienstand versetzt» wird, ist er weiterhin zum Zölibat verpflichtet, bis er durch päpstliche Autorität von dieser besonderen Verpflichtung entbunden ist.<sup>28</sup>

– Die Prozeduren einer Rückversetzung in den Laienstand und für die Entbindung von den mit dem priesterlichen Amt verbundenen Verpflichtungen sind langwierig und detailliert. Auch wenn er schließlich die Dispens erlangt hat, bleibt der Priester noch Beschränkungen unterworfen. Er soll z. B. das Gebiet verlassen, wo er als Priester bekannt ist, seine Trauung soll sehr still oder gar geheim erfolgen, er darf keine liturgischen Funktionen oder kein Seelsorgsamt ausüben. Gewisse Lehrfunktionen an katholischen Schulen bleiben ihm versperrt.<sup>29</sup>

Eine wichtige neuere Änderung in diesem Gesetzgebungsschema bezieht sich auf den Diakonat. Bei der Erneuerung des alten Amtes eines ständigen Diakonats hat das Zweite Vatikanische Konzil festgesetzt, daß die Ordination zu diesem Amt auch reiferen verheirateten Männern erteilt werden kann.<sup>30</sup> Die nachfolgende Gesetzgebung ermöglichte erstmals nach vielen Jahrhunderten in der lateinischen Kirche wieder die Ordination verheirateter Männer zu einem höheren Amt. Immerhin wurde auch festgesetzt, daß diejenigen, welche die Diakonatsweihe schon empfangen haben, nachher nicht mehr heiraten dürfen.<sup>31</sup>

Wann und unter welchen Umständen wurde diese Gesetzgebung über den Priesterzölibat durchgeführt? Ein kurzer historischer Überblick könnte hier hilfreich sein:<sup>32</sup>

a) In den ersten drei Jahrhunderten wurden dem Klerus keinerlei Einschränkungen bezüglich der Ehe auferlegt. Bis zum Ende des 4. Jahrhunderts waren die Männer, die in der Kirche mit dem Hirtendienst betraut waren, gewöhnlich verheiratet, und zwar nicht als Zugeständnis an die Schwachheit, sondern weil dies die übliche Lebensweise ist.

b) Das früheste Verbot, das sich gegen die Ausübung der bestehenden Ehe durch Bischöfe, Priester und Diakone wendet – ausgesprochen von der spanischen Synode von Elvira im Jahre 306 –, steht in einem deutlich rigoristischen Zusammenhang: Es gab dort eine Tendenz, die Dienstämter zu sakralisieren. Einige extreme Gruppen setzten das eheliche Leben herab. Kultische Reinheit war ein eindeutig ins Feld geführtes Motiv für die Forderung geschlechtlicher Enthaltensamkeit. Das Konzil von Nizäa (325) weigerte sich, die Bestimmung von Elvira zur allgemeingültigen Forderung zu erheben.

c) Die östliche Tradition entwickelte sich zwischen dem frühen 4. und dem späten 7. Jahrhundert, um dann auf dem Trullanischen Konzil (691) ihre endgültige Bestätigung zu finden: Diakone und Priester können vor ihrer Weihe heiraten, nachher nicht mehr; Bischöfe dürfen nicht verheiratet sein.

d) In der westlichen Kirche ging die Entwicklung zu einer Zölibatsdisziplin weiter, weitestgehend ermutigt durch päpstliche Dekretalien (von den Päpsten Siricius, Innozenz, Leo), welche im späten 4. und im 5. Jahrhundert von Lokalkonzilien (Rom, Toledo, Karthago, Turin, Orange, Tours) übernommen und bekräftigt wurden. Subdiakone wurden nun in das Verbot einbezogen – wegen ihres Dienstes am Altar. Die Disziplin aber war nicht einheitlich und wurde offensichtlich auch nicht überall mit dem gleichen Nachdruck durchgesetzt.

e) Im 6. und 7. Jahrhundert ließen die Invasionen aus dem Norden das Reich zusammenbrechen, und die Päpste (z. B. Gregor und Pelagius) versuchten vergeblich, die klerikale Standesordnung aufrechtzuerhalten oder wiederherzustellen. Die Klerikerehe war vorherrschend.

f) Das 8. und 9. Jahrhundert erlebten das Wachsen des monastischen Lebens, den Einfluß der Mönchsmissionare und die Reformkonzilien der

Karolinger. All diese Erscheinungen sind Zeugnisse für das Ideal der klerikalen Enthaltbarkeit und die teilweise erfolgreichen Bemühungen, dieses Ideal durchzusetzen.

g) Im 10. und 11. Jahrhundert gingen Würde und Heiligkeit des priesterlichen Amtes oft verloren, weil die Pfründen der Gier von Feudalherren zufielen und von ihnen kontrolliert wurden. Priesterhehe und Konkubinat waren weitverbreitet, trotz einzelner Stimmen, die sich zu Protest und Verurteilung dieser Praxis erhoben.

h) Die lang dauernden Kämpfe, die unter dem Namen der «Gregorianischen Reformen» (ca. 1050 bis 1150) bekannt geworden sind, welche ihre Wurzeln im Mönchtum haben, konnten schrittweise Erfolge verzeichnen: es gelang, wenigstens eine Norm für den Klerikerzölibat zu begründen. Mit Hilfe von Lokalkonzilien, Visitationen und resoluten Briefen gingen Leo IX. und die folgenden Päpste entschieden gegen die Gesetzesbrecher vor. Polemische Schriften erörterten beide Seiten dieser Frage, und die sehr praktischen Probleme wie z. B. die Frage des Unterhalts für die Familie eines Priesters, der Vererbbarkeit von Kirchengut, des Ämterkaufs für die Kinder von Bischöfen usw. nahmen einen breiten Platz ein in den politischen Auseinandersetzungen. In vielen Gegenden erwies sich die neue Disziplin auch durch Zwang als nicht durchsetzbar.

i) Das radikalste Einzelstück in der Gesetzgebung dieser langen Geschichte war die Bestimmung des II. Laterankonzils von 1139 (vom IV. Laterankonzil 1215 wiederaufgenommen), wodurch die Ehen von Klerikern für null und nichtig erklärt wurden. Früher waren sie einfach bloß als un-erlaubt, als illegal betrachtet worden.

j) Johannes Gratians klassische Sammlung von Kanones («Concordantia discordantium canonum») aus dem Jahre 1140 zwang viele einander widerstreitende Texte zusammen, diente aber aufs Ganze gesehen der erneuten Stärkung der Gregorianischen Reform.

k) Die häufig wiederholten Ermahnungen und Strafurteile von Päpsten und Lokalkonzilien im 12. und 13. Jahrhundert bezeugen die Tatsache, daß der Priesterzölibat noch weit davon entfernt war, als gefestigte Einrichtung gelten zu können. Das Ausmaß der Nichtkonformität ist sehr schwer abzuschätzen.

l) Sicherlich blieb der Konkubinat ein ernstes Problem bis zu und aufgrund der Zeit der Reformation und der Gegenreformation. Dieser Mißbrauch war zeitweise offensichtlich weitverbreitet,

aber wahrscheinlich war er in den meisten Gegenden nicht vorherrschend. Über die Frage der Weisheit und Klugheit der Zölibatgesetzgebung wurde im Zusammenhang mit den großen Reformkonzilien (Vienne, 1311–1312; Konstanz, 1414–1418; Florenz, 1431–1445; V. Laterankonzil, 1512–1517; Trient, 1545–1563) weiterhin heftig gestritten.

Der damit schließende flüchtige historische Überblick sollte nur das wechselhafte Geschick der kirchenpolitischen Maßnahmen zugunsten des Priesterzölibats in Erinnerung rufen. Es wäre simplifizierend, diese Maßnahmen zu beschreiben als die Geschichte von den Bemühungen des höheren Klerus, den niederen Klerus keusch und damit zugleich fügsam zu halten, aber oft ist es offenkundig, daß die Erfahrungen und Einsichten der Priester selbst nicht ernsthaft in Erwägung gezogen wurden.

Das derzeitige Gesetz ist eine Häufung von pastoralen Mahnungen, Verfügungen und Strafbestimmungen, die aus all den Jahrhunderten zusammengestellt wurden, in denen man versucht hat, die katholische Geistlichkeit des Westens ehelos und enthaltsam zu machen. Das Gesetz ist schroff, aber meistens wirksam.

#### *Empfehlungen für Leitlinien einer Reformation*

Das Thema Zölibat ist keine erledigte Frage. Es ist in der Kirche niemals ganz zur Ruhe gekommen. Auch unter den Nachklängen einer ausgedehnten Debatte, einer Synodenentscheidung und einer päpstlichen Bestätigung bleibt das Problem bestehen. Zum Teil hängt es noch unerledigt in der Luft, weil die positiven Werte eines verheirateten Klerus, der Seite an Seite mit dem zölibatären Klerus arbeitet, in der Synodendebatte nicht sorgfältig bedacht worden sind. Die personellen, seelsorgerlichen und ökumenischen Vorteile sind nicht erkundet worden. Die Frage des Wahlzölibats bleibt aber hauptsächlich deswegen bestehen, weil die Priester ihre Überzeugung nicht geändert haben. Sie sind einfach nicht davon überzeugt, daß das Evangelium wirksamer verkündet, daß dem Volk besser gedient und daß ihr eigenes Leben wirklich christus-förmiger wird durch eine allgemeinverpflichtende Maßnahme gegen die Ehe.

Die Lösung dieses nagenden Problems liegt in einer Änderung. Es bedarf dringend eines ruhigen, schrittweise vollzogenen, geplanten und von Gebet begleiteten Übergangs zu einer Disziplin, welche verheiratete Priester zuläßt und das wirkliche Charisma der Ehelosigkeit noch fördert. Da-

bei muß man sich immer bewußt halten, daß es der Zweck dieser Änderung ist, die Kirche des Dienstes von Priestern zu versichern, die geistliche Führungspersönlichkeiten mit hervorragenden menschlichen Qualitäten sind.

Die folgenden Empfehlungen werden angeboten als Leitlinien für eine maßvolle Veränderung:<sup>33</sup>

#### a) Grundsätze für eine Übergangsperiode

Erste Notwendigkeit ist es, einen Plan auszuarbeiten für eine Periode eines schrittweise vollzogenen Übergangs, für vorbereitende Reflexion und das Sammeln von Erfahrung. Nur gründliche Vorbereitung und entschiedene Leitung wird der Kirche zu dem nötigen Assimilationsprozeß verhelfen. Dieser Prozeß sollte ausgerichtet sein sowohl auf die Erreichung einer größeren Flexibilität christlicher Dienstämter wie auch auf die Bereitschaft, verheiratete Männer im Priesterstand zu akzeptieren.

Die ganze Kirche muß sich beteiligen an der Verarbeitung der Erfahrung mit einer begrenzten Anzahl verheirateter Männer im Amt. Während dieser Periode des kontrollierten Experimentes können in vernünftiger Weise Entscheidungen zum Besten dieser Männer und zum Wohl der Weltkirche und der Ortskirchen getroffen werden.

Auch schon eine begrenzte Einführung von verheirateten Männern in den Priesterstand wird eine weitgespannte Anteilnahme an der Verantwortung in der Hierarchie der Bischöfe, Priester und Diakone und unter der Laienschaft nach sich ziehen. Alles sollte dabei offen sein für das Wehen des Geistes in der Entwicklung neuer Institutionen, Verantwortungsbereiche und Stilformen für das Leben von Priestern, die das Sakrament der Ehe empfangen haben, ebenso wie für Priester, deren Leben Zeugnis ablegt für die Ehelosigkeit um des Himmelreiches willen.

Die Wiedereinführung des Standes verheirateter Diakone bietet ein Beispiel solcher Flexibilität und Anpassungsfähigkeit. Während der Periode des Übergangs und der ersten Erfahrungen sollte diese Flexibilität nicht dadurch gehemmt werden, daß man besondere Regeln für eine weltweite Anwendung aufstellt. Diese Flexibilität wird große Unterscheidungsfähigkeit und Verantwortungsbewußtsein überall in der Kirche fordern, aber dies wird wiederum sowohl der Entwicklung eines verheirateten Priesterstandes wie auch der Erhaltung

und Ausbreitung eines ehelosen Priesterstandes aus echter Entscheidungsfreiheit zugute kommen.

#### b) Die Zuständigkeit der Ortskirche

Die Bedürfnisse des christlichen Volkes sind in den verschiedenen Gegenden der Welt äußerst unterschiedlich, je nach dem, ob es sich um ältere oder junge Kirchen handelt, ob viele oder wenige Priester vorhanden sind und je nach der nationalen Kultur. Die Erstverantwortung für die Ausrichtung von Leben und Dienst der Priester, ob zölibatär oder verheiratet, sollte daher bei den Ortskirchen liegen, aber in vollständiger Absprache mit den anderen Ortskirchen der jeweiligen Kirchenprovinz. Eben die Pluralität der erforderlichen Dienstämter entsprechend der Pluralität der verschiedenen Vorbedingungen fordert Respekt vor dem Prinzip der Subsidiarität im Treffen von Entscheidungen.

Die Entscheidung, einen verheirateten Mann zum Priestertum zuzulassen, sollte zugunsten des geistlichen Wohles der Gemeinschaft und der Gläubigen gefällt werden, denen er dienen soll, das heißt für die Ortskirche. Der Ortsbischof sollte daher die führende Rolle bei der konkreten und individuellen Entscheidung in der Kirche, in der er den Vorsitz führt, haben. Freilich sollte seine Entscheidung nicht willkürlich getroffen werden oder ohne ernste Erwägung des Wohls der Gesamtkirche und der anderen Kirchen. Er sollte sich verpflichtet wissen, ein Verfahren kluger und eingehender Beratungen mit seinem Priesterrat, dem diözesanen Pastoralrat und anderen Mitgliedern der Laienschaft und der Geistlichkeit einzuhalten. Wegen gemeinsamer Bedürfnisse und Probleme sollte er sich auch mit den Bischöfen der Kirchenprovinz beraten.

Die Bischofskonferenz sollte autorisiert werden, in dieser Angelegenheit eine Oberaufsicht auszuüben. Der Ortsbischof sollte daher seine Entscheidung der Konferenz mitteilen, aber außer wenn seine Entscheidung der Kirche positiven Schaden zufügt, sollte die Vermutung dafür stehen, daß er für das geistliche Wohl der Gläubigen gehandelt hat. Die Bischofskonferenz sollte während der Übergangsperiode alljährlich Rom einen Bericht zum Zwecke der weltweiten Information und Koordination vorlegen.

#### c) Vorbereitungen der Kirche

In dieser Übergangszeit muß die gesamte Kirche darauf vorbereitet werden, daß sie den Dienst von

verheirateten Priestern akzeptiert. Das gilt auch für Gegenden, die noch nicht bereit scheinen für eine solche Entwicklung – in Anbetracht des Einflusses moderner Kommunikation und zur Vorbereitung auf die Zukunft. Man müßte sowohl den ordinierten Amtsträgern wie den Laien Hilfen anbieten, damit sie die Verschiedenheit der Gaben in der Kirche schätzen lernen können. Die Gläubigen sollten im verheirateten Priester und seiner Frau das Beispiel einer in Christus gelebten Ehe sehen, so wie sie im zölibatären Priester das Zeichen eines anderen christlichen Charismas und Zeugnisses sehen. Sie sollten auch bereit sein, zölibatären Priestern besondere Hilfe und Unterstützung zu gewähren.

Die Ortsbischöfe sollten für den Beginn einer positiven Unterweisung in Form von Vorträgen, Schriften und Informationsprogrammen sorgen. Zweck dieser Bemühungen sollte es sein, das Volk mit einem echt christlichen Verständnis des priesterlichen Dienstes und seiner tatsächlichen oder möglichen Auffächerung in eine Gruppe verheirateter und eine Gruppe unverheirateter Männer vertraut zu machen. Bei diesem Erziehungsprozeß ist es wichtig, sich mit den Orthodoxen und mit den evangelischen Christen zu beraten, um aus ihren Erfahrungen mit einem Stand verheirateter Amtsträger Nutzen zu ziehen.

Diese Katechese sollte begleitet werden von theologischen und pastoralen Forschungsprogrammen zur Untersuchung der genuin christlichen Bedeutung des Amtes im Dienst des Herrn und seines Volkes, über die Beziehung des Amtes zu den verschiedenen Gaben von Ehelosigkeit und Ehe und über alle anderen Dimensionen des Problems eines klerikalen Standes.

#### d) Kanonische Normen

Die beginnende Einführung von verheirateten Priestern oder auch schon eine vertiefte Untersuchung dieser Frage im Leben der Kirche wird auch eine Untersuchung der kanonischen Disziplin gegenüber den ordinierten Amtsträgern notwendig machen.

Das Wohl des einzelnen Amtsträgers und das Wohl der Kirche rufen nach Offenheit für ver-

schiedene Formen des Amtes entsprechend den Bedürfnissen und Erwartungen des katholischen Volkes. Der Ortsbischof muß frei sein, kanonische Normen bezüglich der Ämter und Verantwortungen neuen Situationen anzupassen. Die eheliche Lebensform des Priesters und die Bedürfnisse seiner Ehefrau und seiner Familie müssen mit bedacht werden. Die Versetzung des Priesters von einer Ortskirche in die andere muß vereinfacht werden.

Die Bestimmungen des kanonischen Rechts über die Priesterausbildung müssen der pastoralen und theologischen Ausbildung von verheirateten Priestern angepaßt werden, je nach dem Hintergrund der örtlichen oder regionalen Situation, den Bedürfnissen des Dienstes im allgemeinen oder in einer bestimmten Dienstfunktion.

Vorsorge für den finanziellen Unterhalt der verheirateten Priester und ihrer Familien ist eine Vorbedingung, aber dieser dürfte verschieden hoch ausfallen, je nach dem, ob es sich um einen full-time-Dienst oder eine Zeitaufgabe handelt.

Sowohl vor dem Recht wie auch tatsächlich muß der verheiratete Priester gegenüber dem zölibatären Priester innerhalb des Presbyteriums gleichberechtigt sein. Dies betrifft besonders seine Beteiligung an den Entscheidungsprozessen in der Ortskirche und seinen Anteil bei der Bestimmung seines eigenen Dienstes. Gleichzeitig ist es wichtig, daß der zölibatäre Priester nicht benachteiligt wird in Dingen wie Dienststellung und Unterhalt.

Die Bischöfe und anderen Amtsträger sollten sich verpflichtet wissen, das größte Interesse zu beweisen für das Wachstum aller Priester und Diakone im Glauben, sowohl der verheirateten wie der unverheirateten.

Gewisse kanonische Hindernisse in bezug auf Amt und Zölibat müßten außer Kraft gesetzt werden, so z. B. 1. die Wertung höherer Weihen als trennendes Eehindernis; 2. die Exkommunikation eines Klerikers, der die Zivilehe eingeht; 3. das Verbot der Wiederverheiratung für ständige Diakone. Die Annahme des Rücktritts eines ordinierten Amtsträgers, ob Priester oder Diakon, aus der aktiven Ausübung seines Dienstes sollte der Autorität der Ortskirche überlassen werden.

Weihen ein trennendes Eehindernis sein können. Die Pastoralkonstitution über die Kirche in der modernen Welt sagt in Art. 26, daß das Recht auf die Gründung einer Familie unverletzlich ist. Solch ein grundlegendes Menschenrecht darf nicht durch positives Recht verneint werden. Es muß in die Verfügungsfreiheit der Person gestellt bleiben.

<sup>5</sup> Sacerdotalis caelibatus, AAS 59 (1967) 657ff.

<sup>1</sup> Die Dokumente der Synode finden sich in AAS 63 (1972) 897 ff.

<sup>2</sup> Dekret über Dienst und Leben der Priester, Art. 16.

<sup>3</sup> H. Vorgrimler, Commentary on Documents of Vatican II, Bd. IV, 200 und 282.

<sup>4</sup> Zum Beispiel Bertrams, Bouscaren, Wernz, Vermeersch. Manche Kanonisten bestreiten jetzt, daß höhere



<sup>6</sup> Ebd. 662.

<sup>7</sup> Zum Beispiel die Bibliographie internationale sur le sacerdoce et le ministère 1969, herausgegeben vom Centre de Documentation, Montreal 1971; sie umfaßt nahezu 400 Seiten und führt an die 7000 Titel an.

<sup>8</sup> Zum Beispiel in Frankreich, Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika im Jahre 1969.

<sup>9</sup> National Catholic Reporter, 14. Januar 1970.

<sup>10</sup> AAS 62 (1970) 98ff.

<sup>11</sup> Le ministère sacerdotal (Les Editions du Cerf, Paris 1971) 100-113.

<sup>12</sup> De sacerdotio ministeriali (Vatikanstadt 1971) 6, 19-20, 36-38.

<sup>13</sup> Zum Beispiel folgende Erklärung, die beim Treffen der National Federation of Priests' Councils in the U. S. im März 1971 mit 193 zu 18 Stimmen verabschiedet wurde: «Wir fordern, daß die Wahl zwischen Zölibat und Priesterehe für Priester, die jetzt im aktiven Dienst stehen, erlaubt wird und daß mit dieser Änderung sofort begonnen wird.» In: America, 3. April 1971, 341.

<sup>14</sup> Study on Priestly Life and Ministry (Washington D. C., National Conference of Catholic Bishops, 1971) 24-69.

<sup>15</sup> A Working Paper on The Ministerial Priesthood in Preparation for Synod 1971 (Ottawa, Canadian Catholic Conference, 1971) 54-55, 121-133.

<sup>16</sup> Untersuchung der Gallup Organization vom 23. bis 28. Juni 1971.

<sup>17</sup> Gembloux-Leuven (Duculot-Peeters) 1971, 752 Seiten.

<sup>18</sup> AAS 63 (1971) 770.

<sup>19</sup> Von dieser Gesamtzahl waren 143 gewählte Vertreter der Bischofskonferenzen. Weitere 20% waren vom Papst ernannt. 50% der Gesamtzahl kamen aus der Dritten Welt. Das Durchschnittsalter der Synodenväter betrug 58 Jahre.

<sup>20</sup> Quellen für diese Auswertung der Synodenarbeit finden sich u. a. in: N.C. News Service daily reports; Korrespondentenberichte von Associated Press; Washington Post; New York Times; National Catholic Reporter; La Civiltà Cattolica; America. Außerdem wurden andere Presseorgane und persönliche Informationen ausgewertet.

<sup>21</sup> N.C. News Service foreign report vom 8. Oktober 1971, 3-4.

<sup>22</sup> AAS 63 (1971) 833.

<sup>23</sup> Ebd. 897.

<sup>24</sup> c. 132, § 3.

<sup>25</sup> c. 133, § 1.

<sup>26</sup> c. 133, §§ 3 und 4. Vgl. cc. 2176ff; 2358, § 1.

<sup>27</sup> cc. 1072; 2388; § 1; 985. Lex sacri caelibatus, S. Penit., 18. April 1936: AAS 28 (1936) 242.

<sup>28</sup> cc. 211ff. Das Motu proprio vom 15. Juni 1966, «De episcoporum muneribus», IX, 1, gibt den Bischöfen die Vollmacht, Subdiakone zu dispensieren: AAS 58 (1966) 470.

<sup>29</sup> AAS 63 (1971) 303ff.

<sup>30</sup> Konstitution über die Kirche, Art. 29.

<sup>31</sup> «Sacrum diaconatus ordinem» vom 18. Juni 1967: AAS 59 (1967) 701.

<sup>32</sup> Dieser Überblick basiert z. T. auf John E. Lynch, Marriage and Celibacy of the Clergy, The Discipline of the Western Church. An Historico-Canonical Synopsis: Jurist 32 (1972) 14-38.

<sup>33</sup> Diese Empfehlungen stimmen im wesentlichen überein mit den Empfehlungen des Symposiums über «The Future Discipline of Priestly Celibacy», welches im August 1971 in New York unter der Schirmherrschaft der Canon Law Society of America stattfand.

Übersetzt von Dr. Ansgar Ahlbrecht

#### JAMES CORIDEN

1932 zu Hammond (USA) geboren, hat an der Gregoriana zu Rom und an der Katholischen Universität Amerikas (Washington) studiert und das Lizentiat in Theologie sowie das Doktorat beider Rechte gemacht. Er lehrt an der Theologischen und Kirchenrechtlichen Fakultät der Katholischen Universität von Amerika (Washington). Er hat viele Kolloquien der Gesellschaft für Kirchenrecht von Amerika organisiert und deren Akten herausgegeben, u. a.: The Once and Future Church: A Communion of Freedom (New York 1971); Who Decides for the Church? Studies in Co-responsibility (Hartford 1971).